

# Baustoffe neu genutzt

**Recycling.** In Österreich werden jährlich 5 Millionen Tonnen Baurestmassen aufbereitet – und wiederverwertet



Durch selektiven Rückbau und Annahmekontrolle der Materialien in den Aufbereitungsanlagen wird aus Baurestmassen, die ein hochwertiger Baustoff im Bauteil waren, ein Qualitätsbaustoff

Die europäische Union schreibt bis 2020 eine Recyclingquote von 70 Prozent vor. Österreich ist im Bereich des Baustoff-Recycling Pionier - und das schon viele Jahre, erklärt Dipl.-Ing. Martin Car, Geschäftsführer Österreichischer Baustoff-Recycling-Verband „Die vorgeschriebene Quote wird in Österreich im Bereich des Asphaltes und Betons bei weitem schon heute eingehalten, bei Hochbaurestmassen ist hier noch Nachholbedarf, da liegt die Aufbereitungsquote um die 60 Prozent. Ausserdem waren wir das erste Land in Europa, welches eine bundeseinheitliche Richtlinie für das Baustoff-Recycling bereits im Jahre 1991 vorliegen hatte. Diese Richtlinie ist natürlich an die Erfordernisse angepasst worden und zwischenzeitlich in der 8. Auflage - aber immer top aktuell.“

**Materialverwertung**  
Grundsätzlich fallen bei einem Gebäude gut 95 Prozent mineralische Baurestmassen, also Beton, Ziegel, Asphalt und deren Gemische an. Im Tiefbau, also Straßenbau, Eisenbahnbau, Tunnelbau, Brückenbau usw. liegt diese Quote bei nahezu 100 Prozent, erklärt der Experte. „Es ist daher wichtig, diesen Abfallstrom, der der größte (nach Bodenaushub) der gesamten Abfallwirtschaft ist, in den Griff zu bekommen.“

Österreich verfügt mit über 100 Anlagen, die alleine im Baustoff-Recycling-Verband vertreten sind, ein dichtes Netz an Baustoff-Recycling-Installationen. Gut die Hälfte ist mobil, d.h. diese können auch vor Ort bei Großbaustellen (z.B. Südbahnhof Wien) eingesetzt werden und sparen Transporte - und damit Lärm, Staub und Abgase“. Besonders gut verwertbar sind Aufbruchmaterialien aus dem Tiefbau. Aber auch für Hochbaurestmassen, die aus einem Konglomerat aus Beton, Ziegel und anderen mineralischen Bestandteilen bestehen, gibt es hochwertige Anwendungen, erklärt Car weiter. Und: „Alle Baurestmassen müssen behandelt werden - dies erfolgt in einem Brecher, der zwischen 50 und 200 Tonnen stündlich zerkleinert.“

**Komplexe Prozesse**  
Im Hochbau ist aufgrund der Materialkomplexität der gewonnene Rohstoff schwerer zu verwerten - der gewonnene Recycling-Baustoff ist oftmals nicht für hochwertige Anwendungen geeignet. Dennoch gibt es auch dafür Lösungen, weiss Car: „Das Material kann - immer nach umwelttechnischer und bautechnischer Prüfung - als Damm-schüttmaterial oder als Füllmaterial für diverse Arbeitsgräben (z. B. bei Kabelverlegung oder Rohrverlegung) Verwendung fin-

den.“ Hochwertige Anwendungen sind beispielsweise Kabelsand oder Tennissand, gewonnen aus Ziegel, oder Substrate für Dachbegrünungen, die aufgrund der Wasserhaltigkeit und Luftporen ideal für die Durchwurzelung sind und den Pflanzen auch in der heißen Jahreszeit länger Kapillarwasser zur Verfügung stellen. „Der große Unterschied zum Tiefbau ist, dass aus Baurestmassen des Hochbaus nach Aufbereitung

meist im Tiefbau Anwendungen finden - dies einerseits aufgrund der dort benötigten Menge, andererseits aufgrund der im Hochbau differenzierteren Anwendung.“

**Trend beim Recycling**  
In den nächsten Jahren wird nachweisbarer Güteschutz ein immer zentraleres Thema. „Den Firmen ist es wichtig, dass der Auftraggeber die hohe Qualität des Recycling-Baustoffs erkennt und nachvollzie-

hen kann. Das Gütezeichen für Recycling-Baustoffe signalisiert, dass der Recycling-Baustoff nicht nur einer regelmäßigen Eigenüberwachung, sondern auch einer Fremdüberwachung durch eine akkreditierte Anstalt unterzogen wurde. Damit kann sich der Käufer von Recycling-Baustoffen sicher sein, hochwertige Kreislaufprodukte zu erwerben, die er dann bestimmungsgemäß einsetzen kann.“ Auch im Erlass des Finanzministeriums zum ALSAG

wird der Güteschutz als Qualitätssicherungssystem anerkannt. „Ohne solches Qualitätssicherungssystem gibt es kein Baustoff-Recycling, sondern nur ein Zerkleinern von Abfall und Verstecken durch Einbau auf der Baustelle; das ist aber teuer, da dann Finanzabgaben fällig werden, die weit höher als der Wert des Materials sind.“

INTERNET  
www.bauinning.at  
www.br.v.at

## Das Who's who beim Baustoff-Recycling

Ein Überblick über die vielfältigen Tätigkeiten und Zuständigkeitsbereiche in der Baubranche

**Bauherr:** Als Abfallerzeuger trifft er die Entscheidung zum Bau- und Abbruchvorhaben und veranlasst die Bauarbeiten  
**Baufirma = Bau-, Erdbau- und Abbruchunternehmen:** Person, welche einem Bauwerk (Baumeister, Dachdecker, Zimmerer und dgl.) nachgeht und im Zuge dessen Tätigkeit, Abfälle anfallen (Abbruch-, Aushub-, Verschnittabfälle und dgl.).  
**(Sub-) Unternehmer:** Person, welche die Sammlung/Behandlung von Abfällen, gem. Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 angezeigt hat oder über eine Erlaubnis verfügt. Beispiele: Deponiebetreiber, Recycling- oder Entsorgungsunternehmen, Bau-, Erdbau-

oder Abbruchunternehmen, Professionisten oder dergleichen bzw. eine Person, die Abfälle zurücknimmt, sofern sie selbst die Produkte in Verkehr setzt, aus denen die Abfälle stammen (z.B. eine Baufirma, die Häuser errichtet und den Bauschutt eines abgerissenen Hauses zurücknimmt) um die Abfälle an einen befugten Abfallsammler oder -behandler weiterzugeben, ohne die Abfälle selbst zu behandeln („Rücknehmer“). Beispiele: Bau-, Erdbau- oder Abbruchunternehmen, Professionisten oder dgl.  
**Mobilrecycler = Lohnbedienter:** Person, welche Abfälle ausschließlich im Auftrag einer anderen Person behandelt (es findet kein Eigen-



Ein eigenes Gesetz regelt die Baustoff-Recycling-Kreisläufe

umsübergang statt, es wird von Lohnarbeit gesprochen) und über eine Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen verfügt.  
**Recyclingunternehmen:** Person, welche Abfälle sammelt und gemäß BRV-Richtlinie aufbereitet, um diese zu verkaufen und über eine Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen verfügt.  
**Transporteur:** Personen, die Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers lediglich transportieren, aber darüber rechtlich nicht verfügen.  
**Hinweis:** Die genannten Begriffsfestlegungen entsprechen nicht notwendigerweise Rechtsbegriffen, wie z.B. den im AWG 2002 festgelegten Begriffsbestimmungen.